

mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 der Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der § 74 Abs. 2 wird ergänzt:

Die Forderung des durch die Änderungsanordnung Nr. 1 eingefügten § 12 Abs. 4 ist ab 1. Januar 1983 zu erfüllen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1981

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Dr. Wa n g e

Anordnung Nr. 41^{1 2}

**über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 8. Mai 1981

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 1. Juni 1981 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 450. Todestages von Tilman Riemenschneider.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Motiv nach einem geschnitzten vermutlichen Selbstbildnis Tilman Riemenschneiders, links davon „Um 1455“ und rechts „1531“ sowie im unteren Teil halbkreisförmig der Name „Tilman Riemenschneider“.

b) Rückseite

Staatswappen und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1981 5 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1981

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

K a m i n s k y

¹ Anordnung Nr. 40 vom 9. Februar 1981 (GBl. I Nr. 8 S. 93)

Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

vom 11. Mai 1981

Auf Grund der §§ 16 und 29 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird zur sicheren und volkswirtschaftlich effektiven Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe,
- Kombinate, Kombinatbetriebe, Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),

die Kernanlagen betreiben, mit radioaktiven Stoffen umgehen oder Strahleneinrichtungen betreiben, die umschlossene Strahlenquellen enthalten.

(2) Diese Anordnung gilt für feste und flüssige radioaktive Abfälle, bei denen ein Abklingen innerhalb von 200 Tagen unter die in Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerte¹ nicht möglich ist.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Lagerung von Materialien und Abfallstoffen mit natürlichen Radionukliden auf Halden und Absetzanlagen².

§ 2

Grundsätze

(1) Radioaktive Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 sind zentral zu erfassen und endzulagern.

(2) Gegenstand der zentralen Erfassung ist die Übergabe radioaktiver Abfälle durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe, in denen die Abfälle entstehen, in Verbindung mit der Übernahme dieser Abfälle durch den Betrieb, der mit der zentralen Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle beauftragt ist³.

(3) Gegenstand der zentralen Endlagerung ist die Unterbringung der zentral zu erfassenden radioaktiven Abfälle an einem Ort zum ständigen Verbleib unter Bedingungen, die für eine Isolation der Radionuklide von der Umwelt bis zur Unterschreitung der festgelegten Grenzwerte geeignet sind.

(4) Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Prozessen zum Betreiben von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten, sowie zum Umgang mit radioaktiven Stoffen sind von den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben die erforderlichen Maßnahmen zur Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung sowie Übergabe der zentral zu erfassenden radioaktiven Abfälle zu berücksichtigen.

¹ Z. Z. gilt § 22 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II Nr. 99 S. 635).

² z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1980 zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien (GBl. I Nr. 34 S. 347).

³ VE Kombinat Kernkraftwerke „Bruno Leuschner“, Betrieb Endlager für radioaktive Abfälle, 3241 Morsleben.